



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, E-Mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

**Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz**

Oberste Naturschutzbehörde

I E 25 - Frau Schilt

Am Köllnischen Park 3

10179 Berlin-Mitte

Bearbeiter:

A. Faensen-Thiebes (BUND)

H.-J. Stork (NABU)

Per E-Mail

Unser Zeichen: 12/1606.4/NSG/2

Berlin, 02.02.2017

Betr.: Öffentliche Auslegung Unterschutzstellungsverfahren Tegeler Fließtal

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Ihre E-Mail vom 05.01.2017

Sehr geehrter Frau Schilt,

nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme im Rahmen der Verbandsbeteiligung vom 10.08.2016 nehmen wir zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Als erstes begrüßen wir es, dass es nun diese Verordnung gibt, die eine bessere Sicherung dieses wichtigen FFH-Gebietes nach aktuellem deutschen Recht ermöglicht.

Im Einzelnen sehen wir folgende Verbesserungsmöglichkeiten:

1. Grenzen des NSG im Lübarser Raum

Vorbemerkung zu diesem Punkt: Die Änderung der NSG-Grenze wurde schon bei unserer Stellungnahme vom Sommer 2016 eingebracht. Der Vorschlag wurde abgelehnt mit der Begründung, dass es sich um Privatgelände handelt und mit einer NSG-Ausweisung das Konfliktpotenzial steigen und die Akzeptanz sinken würde. Weder das deutsche noch das europäische Recht sehen jedoch vor, dass fachliche Schutzgründe zum Erhalt von Arten und Biotopen auf Privatgelände außer Kraft gesetzt werden; der Einbezug dieser Flächen in das NSG sollte deswegen noch einmal konsequent geprüft werden.

Das NSG solle im Lübarser Raum auf alle Niedermoorbereiche ausgedehnt werden, denn dort sind prinzipiell die geschützten Biotope Großseggenwiesen, Frischwiesen, Feldgehölze nasser / feuchter Standorte lokalisiert, verbunden mit perennierenden Kleingewässern (Springwiesenteich) und Feldgehölzen nasser / feuchter Standorte. Konkret sind östlich des Dorfes Bereiche südlich des Großen Springgrabens und nördlich und westlich die Bereiche südlich des Tegeler Fließes einzubeziehen.

Auf den somit als NSG strenger geschützten Flächen dürfte weiterhin ordnungsgemäße Landwirtschaft in guter fachlicher Praxis erfolgen, aber die Flächen könnten gezielter entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan von 2010 gepflegt werden und somit dem Schutzzweck entsprechend § 3 der NSG-Verordnung umgesetzt werden.

Das Schutzziel der LSG-Verordnung ist zwar durchaus entsprechend, jedoch zeigt die bisherige Praxis in der konsequenten Beachtung der schon jetzt bestehenden Schutzgebietsverordnung, dass eine stärkere Fokussierung auf den Schutz der Natur nötig ist. Auf den jetzt als Grünland genutzten Nass- und Großseggenwiesen kann die Ausweisung als NSG eine gezieltere Bewirtschaftung entsprechend dem PEP von 2010 ermöglichen.

2. Grenzen des LSG nördlich vom Dorf Lübars

Einzäunungen und Reitplätze sind schon jetzt im LSG verboten, existieren aber dennoch seit Jahrzehnten. In Folge dieser Nutzung sind praktisch weder schützenswerte Biotope noch schützenswerte Arten vorhanden. Es ist deswegen sinnvoller, den Bereich zwischen Interessentenweg und Dorf aus dem LSG und auch aus dem FFH-Gebiet herauszunehmen.

Der zwischen Interessentenweg und Fließ gelegene Niedermoorbereich ist – wie unter 1. beschrieben – in das NSG einzubeziehen, Anlage und Betrieb von Pferdekoppeln sind hier dann konsequent auszuschließen.

3. LSG als Randstreifen des NSG

Problematisch sind die Bereiche, in denen das LSG nur einen Randstreifen des NSG ausmacht, oft nur den Wanderweg entlang des NSG. Wie soll das ausgeschildert und im Gelände erkennbar werden? Wer von den Nutzern versteht diese Differenzierung? So einsichtig sich das auf dem Papier darstellt, so schwer ist es, sich vorzustellen, dass das in der Realität auch funktioniert.

4. Hunde

Eine der häufigsten Übertretungen der Schutzgebietsvorschriften durch Besucher dürfte das freie Laufenlassen von Hunden sein. In den jetzigen Verordnungsentwürfen unterscheidet sich das LSG vom NSG darin, dass im LSG das „unangeleitete Herumlaufenlassen von Hunden“ verboten ist, im NSG ist es verboten „Hunde auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen“. In der Praxis wird dieser Unterschied extrem schwierig zu erklären sein, vor allem in Verbindung mit Punkt 3, wo das NSG unmittelbar an das LSG bei einem Wanderweg aufeinandertrifft.

Weit wichtiger als alle feine sprachliche Differenzierung wird es sein, auf dieses Verbot an allen Zugängen zum Schutzgebiet deutlich mit einem Schild hinzuweisen.

5. Uferbefestigungen im Fließ – LSG

Die Uferbefestigungen im Fließ – vor allem an privaten Wohngrundstücken im LSG – dürfen nur in ingenieurbio-logischer Bauweise errichtet werden, so wie es der PEP auch vorsieht. Dies ist in der Verordnung § 6 (Uferbefestigungen außer in ingenieurbio-logischer Bauweise) und § 7 zu verankern (Es ist genehmigungsbedürftig: Uferbefestigung in ingenieurbio-logischer Bauweise).

6. Uferbefestigungen im Fließ – NSG

Im Bereich des NSG muss das freie Mäandrieren des Fließes gewährleistet sein. Dies ist in der Verordnung § 6 nach Punkt 7 als neuer Punkt 8 zu verankern (die folgenden Punkte verschieben sich entsprechend: „8. Ufer zu befestigen und somit das freie Mäandrieren des Fließes zu ermöglichen,“

7. Fischdurchgängigkeit

Bei allen bekannten Problemen, welche die Fischdurchlässigkeit des Fließes beeinträchtigen, sollte doch ergänzt werden: in der LSG-Verordnung § 8 Nr. 6 „das Betreiben und Warten von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe zur Ableitung von Abwasser soweit dadurch die Fischdurchlässigkeit nicht beeinträchtigt wird.“ in der NSG-Verordnung § 6 zwischen Nr. 7 und 8: „bauliche Anlagen im Gewässer zu errichten, insbesondere wenn dadurch die Fischdurchlässigkeit beeinträchtigt wird.“

8. Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen

Der Entwurf zur NSG-Verordnung sieht in § 6 (2) Nr. 9 das Verbot der Verunreinigung des Naturschutzgebiets vor, bleibt in seiner konkretisierenden Aufzählung aber unvollständig, denn eines der relevanten Probleme ist die ungeklärte Einleitung von Straßenabwässern mit seinen negativen Folgen für die Gewässerfauna und die uferbegleitende Vegetation. Hier muss unbedingt neben den schon aufgezählten Verboten wie Gülle und Jauche auch diese Einleitung ungeklärter Straßenabwässer verboten werden, dafür müssen – notfalls im LSG – Vorkläreinrichtungen errichtet werden.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. C. Kühnel	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. C. Schwanitz	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)